

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Datum:

Tim Quatuor

0761/201-4575

02.04.2014

Betreff:

**Integriertes regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2020
Busumsteiganlage ZOB Breisach**

Abschluss einer Bau- und Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Breisach

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
VV	14.05.2014	x			x

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, eine Bau- und Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Breisach für die anteilige Förderung der Busumsteiganlage ZOB Breisach auf Grundlage des als Anlage zu dieser Drucksache beigelegten Entwurfs abzuschließen.

Anlage:

Bau- und Finanzierungsvereinbarung ZOB Breisach - *Entwurf*

Begründung

1. Ausgangslage

Das Integrierte regionale Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn umfasst den Ausbau der S-Bahn, der regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken und des Regionalbusverkehrs. Dieser soll durch Abbau und Umschichtung von Parallelverkehren in seiner Funktion als Zubringer gestärkt werden, um die ÖPNV-Erschließung für diejenigen Bereiche im Verbandsgebiet zu verbessern, die nicht unmittelbar im Einzugsbereich einer Schienenstrecke liegen. Nach dem Grundsatz „Nahverkehr aus einem Guss“ sollen die einzelnen Verkehrsträger – S-Bahn, Stadtbahn und Regionalbus – an zahlreichen Umsteigepunkten sowohl fahrplantechnisch als auch baulich miteinander verknüpft werden. Daher fördert der ZRF den Ausbau von so genannten Umsteigeanlagen, also Verknüpfungspunkten zwischen Regionalbus und Bahn, die komfortable und barrierefreie Umstiege ermöglichen.

2. Förderung nach Entflechtungsgesetz / ZRF-Zuschuss

Umsteigeanlagen sind nach Entflechtungsgesetz (EntflechtG) bzw. nach dem Landes-GVFG (LGVFG) förderfähig und können somit durch Mittel des Landes bezuschusst werden.

Für jeden Busstandplatz eines Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) werden vom Land zuwendungsfähige Kosten in Höhe von pauschal 90.000 € anerkannt. Von dem sich aus dieser Pauschale und der Anzahl der Stellplätze ergebenden Betrag wird bei der Festlegung der Fördersumme des Landes der *Eigenanteil* der Gemeinde an den Baukosten (25%) sowie der sogenannte *Selbstbehalt*, der sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde errechnet, abgezogen.

Maßgeblich für die Co-Bezuschussung von Busverknüpfungsanlagen durch den ZRF sind die nach EntflechtG zuwendungsfähigen Kosten. Der Zuschuss umfasst den Eigenanteil der Gemeinden an den Baukosten, den anfallenden Selbstbehalt sowie die Planungskosten der nach EntflechtG anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten, jeweils anteilig für die Busstandplätze für den Regionalbusverkehr.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer ZRF-Bezuschussung ist, dass die Busstandplätze bestimmten Kriterien entsprechen, wie z.B. der Barrierefreiheit oder der Verwendung von Sonderbordsteinen. Zudem erfolgt eine Auszahlung des Zuschusses nach Maßgabe des Schlussbewilligungsbescheids der Förderung durch das EntflechtG.

3. ZOB Breisach

Im Dezember 2012 hatte die Stadt Breisach einen Antrag an das Regierungspräsidium Freiburg auf eine Förderung nach EntflechtG für den Neubau eines ZOB am Bahnhof Breisach, östlich des Bahnhofsgebäudes und unmittelbar angrenzend an Bahnsteig 1, gestellt. Das Gesamtvorhaben umfasst zusätzlich den Bau von 150 P+R- und 140 B+R-Plätzen, die jedoch als so genannten Flankierende Maßnahmen nicht durch den ZRF mitfinanziert werden. Gleiches gilt für diejenigen Teile des ZOB, die durch Stadtbuslinien genutzt werden.

Im August 2013 erhielt die Stadt Breisach einen Zuwendungsbescheid für die Maßnahme. Er umfasst die Förderung von 6 Bushalteplätzen – davon 3 für den Regionalbusverkehr.

Der vorläufige Anteil des ZRF an den Baukosten für die Regionalbushalteplätze errechnet sich anhand der Anzahl der Plätze (drei), der Pauschale für die zuwendungsfähigen Kosten (90.000 €) sowie der prozentualen Höhe des Eigenanteils (25%). Er beträgt für die drei Halteplätze somit 67.500 €

Der vorläufige Anteil des ZRF am Selbstbehalt von 50.000 € wird gemäß des Anteils der Baukosten für die drei Regionalbushalteplätze an den Gesamtbaukosten ermittelt. Hierbei ergibt sich auf Grundlage der Angaben im Antrag auf Förderung ein Betrag von 18.000 €

Die Beteiligung des ZRF an den Planungs- und sonstigen Baunebenkosten errechnet sich über eine Planungskostenpauschale in Höhe von 15 % bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten für die Bushalteplätze des Regionalverkehrs zu 40.500 €.

Somit beträgt der Gesamtzuschuss des ZRF für den Bau der Halteplätze für den Regionalbusverkehr am ZOB Breisach voraussichtlich rund 126.000 €. Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt des ZRF bereitgestellt. Maßgeblich für die endgültige Fördersumme sind die Kostenfeststellung im Rahmen der Schlussabrechnung des Vorhabens sowie der Schlussbewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums nach EntflechtG.

Die hier dargestellten Eckpunkte sind Gegenstand des als Anlage beigefügten Entwurfs einer Bau- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem ZRF und der Stadt Breisach.

Bearbeitet von
<< Tim Quatuor >>

-Verwaltung ZRF-

Vereinbarung

zwischen dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
nachfolgend „ZRF“ genannt

und

der Stadt Breisach
nachfolgend „Stadt“ genannt

über

den Bau und die Finanzierung von Bushalteplätzen für den Regionalbusverkehr im Rahmen des Ausbaus des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) Breisach

- ENTWURF -

Stand: 31.03.2014

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Im Rahmen des integrierten regionalen Nahverkehrskonzeptes „Breisgau-S-Bahn 2020“ ist die Errichtung einer Busumsteigeanlage zwischen Regionalbus- und Schienenverkehr am Bahnhof Breisach vorgesehen. Planung, Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahmen sind Gegenstand dieses Vertrags.
- (2) Die Baumaßnahme umfasst die Erstellung von 3 Bushalteplätzen für den Regionalbusverkehr als Teil des ZOB Breisach. Die Lage dieser Halteplätze ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Gleichzeitig plant die Stadt Breisach, als weiteren Bestandteil des ZOB 3 Bushalteplätze für den Stadtbusverkehr sowie 150 Park+Ride-Stellplätze und 140 Bike+Ride-Stellplätze zu errichten. Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- (4) Für die 6 Bushalteplätze, die P+R-Stellplätze und die B+R-Stellplätze hat die Stadt einen gemeinsamen Antrag auf Förderung nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) beim Regierungspräsidium Freiburg gestellt.

§ 2

Planung und Durchführung der Maßnahmen

- (1) Die Planung und die Durchführung der Maßnahmen obliegen der Stadt.
- (2) Die Planung wird mit dem ZRF technisch abgestimmt.

§ 3

Kosten und Finanzierung

- (1) Der ZRF gewährt der Stadt für die 3 Bushalteplätze nach § 1 Absatz (2) einen echten Zuschuss in Höhe von 25 % der nach EntflechtG zuwendungsfähigen Baukosten für die 3 Halteplätze zuzüglich eines Anteils am Selbstbehalt nach EntflechtG, wobei maßgeblich für den Anteil des ZRF das Verhältnis der zuwendungsfähigen Baukosten für 3 Bushalteplätze zu den Gesamtbaukosten des ZOB einschließlich P+R- und B+R-Anlage ist.
- (2) Die Aufwendungen für alle nicht zuwendungsfähigen Planungs- und sonstigen Baunebenkosten werden vom ZRF pauschal in Höhe von 15 % der nach EntflechtG zuwendungsfähigen Baukosten für die 3 Halteplätze bezuschusst.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung der Zuschüsse nach § 3 Absätze (1) und (2) sind die Kostenfeststellungen im Rahmen der Schlussabrechnung der Baumaßnahme und der Schlussbewilligungsbescheid des Zuwendungsgebers für die Förderung nach EntflechtG. Die Zuschüsse des ZRF lassen sich gemäß Anlage 2 vorläufig auf einen Betrag von rund 126.000 Euro abschätzen.

- (4) Der ZRF leistet die Zuschusszahlungen gemäß § 3 Absätze (1) bis (3) nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Schlussbewilligungsbescheids auf Grundlage einer Anforderung durch die Stadt einschließlich eines prüfbaren Nachweises zur Höhe der angeforderten Zuschussleistungen.
- (5) Sollte die Finanzlage des ZRF die Durchführung des Vorhabens nicht mehr zulassen, bleibt eine Finanzierungspflicht jedoch insoweit bestehen, als die Stadt auf Grundlage dieses Vertrages rechtliche Bindungen eingegangen ist, die nicht gelöst werden können.

§ 4

Erhaltung und Eigentum

- (1) Sämtliche Anlagen werden Eigentum der Stadt.
- (2) Die Erhaltung, die Erneuerung und der Betrieb der Anlagen einschließlich der Verkehrssicherungspflicht obliegen zu jeder Zeit der Stadt.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, die 3 durch den ZRF co-finanzierten Bushalteplätze auf Dauer und unentgeltlich für die Nutzung durch Regionalbuslinien zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind von allen Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere Bestimmungen zu treffen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der ZRF erhalten jeweils eine Ausfertigung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, für Ihren Geschäftsbereich Kopien anzufertigen, die Daten aus diesem Vertrag zu speichern und nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen auch an Dritte weiterzugeben.
- (2) Beide Partner werden alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung umfassend auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

- (3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der ZRF betraut die Regio-Verbund Gesellschaft mbH Freiburg mit der umfassenden Wahrnehmung seiner Interessen einschließlich seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
- (5) Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

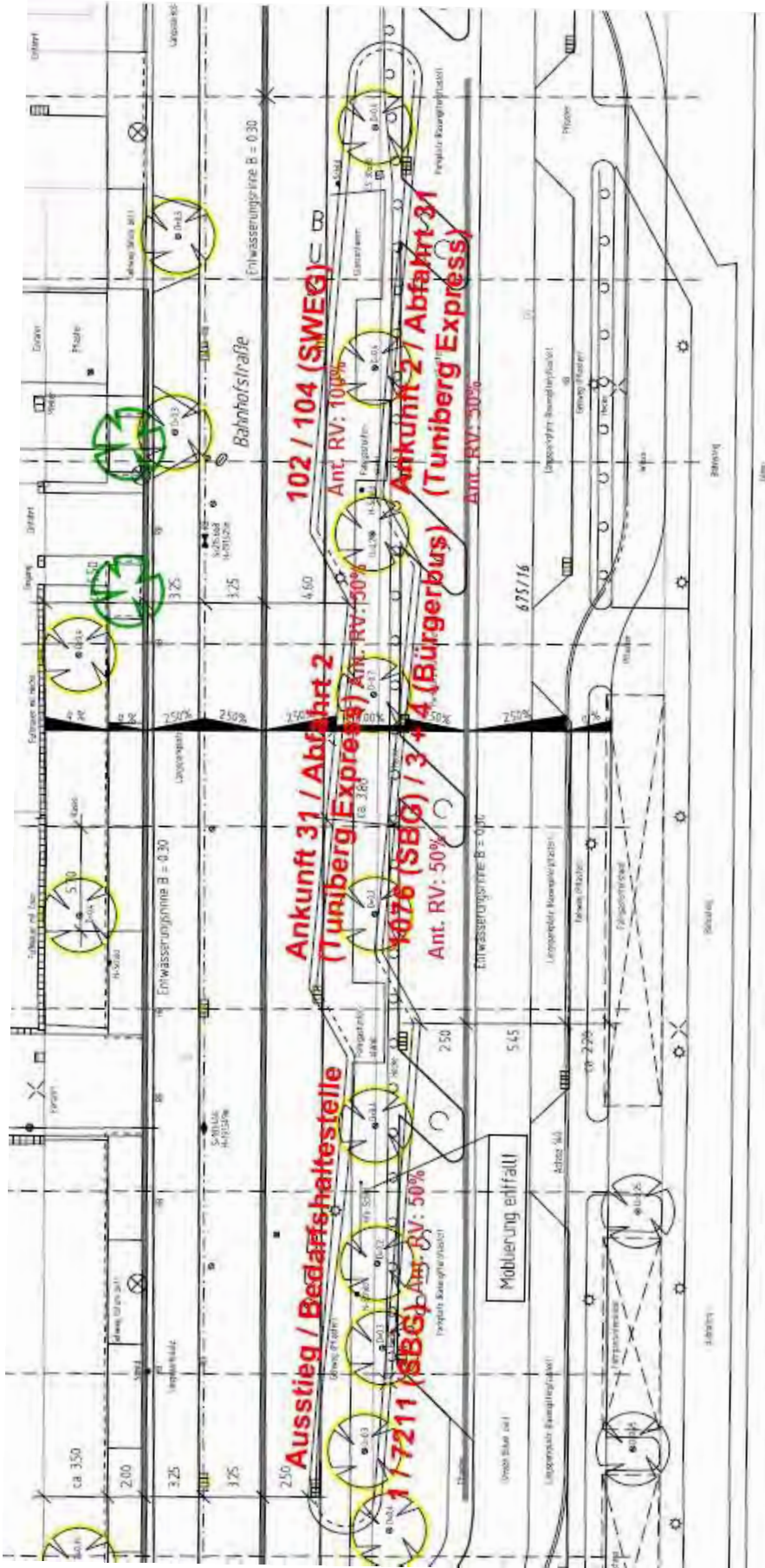
Freiburg, den
Für den ZRF

Breisach, den
Für die Stadt Breisach

Landrat Hanno Hurth
Verbandsvorsitzender

Oliver Rein
Bürgermeister

ZOB Breisach – Halteplätze der Regional- und Stadtbuslinien



Regionalbuslinien: 31 – 102 – 104 – 1076 – 7211

Stadtbuslinien: 1 – 2 – 3 – 4

Zuordnung der Linien zu Halteplätzen gemäß Abstimmung mit der Stadt Breisach und den Regionalbusunternehmen; mit Angabe der Anteile Regionalbusverkehr je Halteplatz (Ant. RV) in Prozent

ZOB Breisach

Vorläufige Abschätzung des Zuschussanteils des ZRF

Gemäß Entflechtungsgesetz werden für die Förderung von Halteplätzen auf Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) pauschalierte Ansätze für die zuwendungsfähigen Kosten zugrunde gelegt. Diese belaufen sich auf 90.000 € je Halteplatz.

Voraussetzung für eine Bezuschussung durch den ZRF ist die Beantragung von Fördermitteln nach EntflechtG. Dabei können folgende Anteile durch den ZRF finanziert werden:

1. Eigenanteil der Halteplätze für Regionalbuslinien in Höhe von 25% der nach EntflechtG zuwendungsfähigen Baukosten

Drei der sechs geplanten Halteplätze am ZOB Breisach dienen der Abwicklung des Regionalbusverkehrs. Dieser Ansatz ergibt sich aus der Zuordnung der Linien zu den einzelnen Halteplätzen gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung. Teilen sich eine Stadt- und eine Regionalbuslinie einen Halteplatz, so fließt dieser nur zu 50% in die Berechnung mit ein. Die Bedarfs- bzw. Ausstiegshaltestelle wird vom ZRF nicht bezuschusst.

2. Selbstbehalt der Gemeinde anteilig für die Halteplätze des Regionalverkehrs

Für Breisach (ca. 15.000 Einwohner) gilt ein Selbstbehalt i.H.v. 50.000 € gem. EntflechtG. Von diesem Selbstbehalt trägt der ZRF den Anteil, der auf die drei Regionalbushalteplätze entfällt. Bei Gesamtbaukosten gem. Förderantrag der Stadt Breisach in Höhe von 750.000 € entsprechen die 270.000 € zuwendungsfähige Baukosten für die drei Regionalbusstandplätze einem Anteil von 36%. Der ZRF übernimmt also 36% des Selbstbehalts von 50.000 €.

3. Planungskosten in Höhe von 15% der nach EntflechtG zuwendungsfähigen Baukosten

Die zuwendungsfähigen Baukosten für die drei Regionalbushalteplätze betragen 270.000 €, von denen 15% als Planungskosten durch den ZRF übernommen werden.

Die Höhe der Bezuschussung des ZOB Breisach durch den ZRF berechnet sich demnach vorläufig auf:

1. Eigenanteil (25% von 3 x 90.000 €)	67.500 €
2. Selbstbehalt (36% von 50.000 €)	18.000 €
3. Planungskosten (15% von 3 x 90.000 €)	40.500 €
Gesamt:	126.000 €

Maßgeblich für den Zuschuss des ZRF sind jedoch die Kostenfeststellungen im Rahmen der Schlussabrechnung der Baumaßnahme und der Schlussbewilligungsbescheid des Zuwendungsgebers für die Förderung nach EntflechtG.